

**Satzung**  
**des Turn- und Sportverein Germania Helmstedt von 1849 e.V.**  
**vom 23.05.2014**

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 8. Januar 2016.

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Vereinsjahr und Vereinsfarben**

Der Turn- und Sportverein Helmstedt ist am 12. Mai 1849 mit Sitz in Helmstedt gegründet worden. Sein Name ist:  
Turn- und Sportverein Germania Helmstedt von 1849 e.V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt eingetragen.  
Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.  
Die Farben des Vereins sind "blau-weiß".

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der Pflege und Förderung des Sports sowie durch Jugendpflege der charakterlichen und körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder zu sorgen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Zu diesem Zweck betreibt und fördert der Verein die Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs für die angebotenen Sportarten, das Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Sportgeräte und Übungsstätten, das Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Sport- und Übungsbetrieb sachgemäß leiten und das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung der Sportbetätigung.

Der Verein bietet daneben Präventionssport, Rehabilitationssport und Funktionstraining an. Diese Maßnahmen werden nach den jeweils gültigen Vereinbarungen und Verträgen mit den Kostenträgern auch für Nichtmitglieder angeboten.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

(6) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Deutschen Sportbundes sowie der Fachverbände der Sportarten, für die im Verein Abteilungen bestehen, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Je nach Ausübung der Sportarten wird der Verein Mitglied weiterer Fachverbände.

**§ 4**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende

Mitglied die Aufnahmegebühr und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für drei Monate bezahlt hat oder wenn ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

## **§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (2) Langjährige Vereinsvorsitzende können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie erhalten dadurch Sitz und beratende Stimme im Vorstand.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Tod,
  2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, bei Minderjährigen durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Quartalsende,
  3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
1. wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden,
  2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt,
  3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft grob zuwiderhandelt.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuführen,
4. vom Verein den allgemein üblichen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen (Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung). Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht. Jeder Unfall bzw. Schadenfall ist sofort dem Vorstand, dem Übungsleiter oder dem Abteilungsleiter zu melden.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er dessen Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt,
4. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 10 Organe des Vereins, Ehrenämter**

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

(2) Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein grundsätzlich unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ämter des Vereins wählbar. Übertragungen eines Stimmrechts sind unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren wird die Anwesenheit gestattet.

(2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich, spätestens im ersten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres als sog. Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung seitens des Vorstandes in den Vereinskästen mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen. Darüber hinaus ist die örtliche Presse zu informieren.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Vereinskästen bekanntzugeben.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dies beantragen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Antragseingang einberufen werden. Der Termin ist spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse und in den Vereinskästen bekanntzumachen.

(5) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss nach Maßgabe der §§ 19 und 20.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.

**§ 12**  
**Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahlen,
5. Beschlussfassung über den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr,
6. Anträge.
7. Verschiedenes

**§ 13**  
**Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden,
4. die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
5. die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,

6. die Genehmigung des Haushalts-Voranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

**§ 14**  
**Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

**§ 15**  
**Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden 1. Vorsitzenden,
2. den zwei oder drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. bis zu fünf Beisitzern

Eine En-bloc-Abstimmung ist zulässig, wenn die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

Der geschäftsführende 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Bestellung der Wahl. Sie verlängert sich für den Fall, dass bis zu ihrem Ablauf eine Wieder- oder Neuwahl nicht stattgefunden hat, bis zur Bestellung (Wahl) eines neuen Vorstands, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit aus seinem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine dritte Person bis zur Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen und kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen. Das gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Bei seiner Verhinderung vertreten *zwei* stellvertretende Vorsitzende den Verein.

## § 16

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Abteilungsvorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten Abteilungsversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (4) Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitglieder oder der Jahreshauptversammlung bei Anschaffungen oder Bauvorhaben nicht über einen Betrag verfügen, der 30.000 Euro überschreitet.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag die bestehenden und künftigen Beitragspflichten stunden, ermäßigen oder erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr die Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfalle deren Vertreter zu einer gemeinsamen Sitzung einladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, im Eilfalle kann sie auf eine Woche verkürzt werden.
- (7) Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder:
  1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen übrigen Schriftstücke.
  2. Ein Mitglied des Vorstandes ist verantwortlich für die Vereinskassengeschäfte. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge, die Entgegennahme der Eintrittsgelder, die Einziehungen der

Sonderzuwendungen und die Begleichung offener Rechnungen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle von zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, geleistet werden. Die Vorstandsmitglieder sind für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden oder zwei seiner Stellvertreter gegengezeichnet sein müssen, nachzuweisen.

(8) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Geschäftsstellenleiter oder eine oder mehrere Personen/en einstellen, den/die er mit der Wahrnehmung der Geschäfte nach Maßgabe eines Geschäftsstellenplanes beauftragt. Für die Arbeit der Geschäftsstelle ist der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(9) Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen oder mehrere Leiter des Sportbetriebes benennen. Diese/r koordiniert/en überfachliche Sportangelegenheiten und sorgt/en für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Des Weiteren kann der Vorstand Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen.

## § 17

### **Abteilungen**

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart werden Abteilungen gebildet, denen Abteilungsleiter vorstehen. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den stimmberechtigten (§11 Nr. 1) Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abteilungsversammlung muss jährlich einberufen werden.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in ihrer Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden und den Spielbetrieb zu organisieren und durchzuführen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins in ihrer Sportart zu verwirklichen. Davon abgesehen sind sie dem Vorstand in ihrer vereinsinternen Arbeit verantwortlich. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter können vom Vorstand zu Sitzungen zwecks Berichterstattung, Beratung oder Besprechung eingeladen werden.

## **§ 18 Kassenprüfer**

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben. Hierüber ist der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 19 Verfahren der Beschlussfassung, Protokolle**

(1) Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der in § 20 genannten werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht offen durch Handaufheben oder auf vorherigen Antrag geheim, wenn diesem Antrag mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(3) Verspätete eingehende Anträge (vgl. § 12 Nr. 6) bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

(4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und von dem jeweiligen Schriftführer unterschrieben werden muss.

## **§ 20 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder einer Abteilung**

(1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung kann nur eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Zur Beschlussfassung über

1. Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,

2. die Auflösung einer Abteilung, die nur von einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann, ist die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten,

3. die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind,

erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die für die Auflösung vorgesehene Verwendung des Vereinsvermögens gilt auch bei Aufhebung der Körperschaft und bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

## **§ 21 Vermögen und Ausgaben des Vereins**

(1) Alle Einnahmen sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.05.2014 in Kraft getreten